

UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Ausgestaltung:	Arbeitgeber zahlt in rückgedeckte Unterstützungskasse
Beitragszahlungsphase:	
- Beitragszahlung:	unmittelbar vom Arbeitgeber oder aus Entgeltumwandlung
- Beitragshöhe:	auch über 4% der Beitragsbemessungsgrenze (in 2009: € 2.592,-- p.a.) hinaus steuerfrei möglich, da kein Lohnzufluss beim Arbeitnehmer
- Besteuerung:	steuerfrei, da kein Lohnzufluss
- Sozialversicherung:	<u>für Beiträge aus Entgeltumwandlung bis 4% der BBG:</u> - beitragsfrei <u>für Beiträge des Arbeitgebers:</u> - keine Sozialversicherung
Bezugsberechtigung:	Arbeitnehmer bzw. bei dessen Tod Ehe- oder Lebenspartner und waisenrentenberechtigende Kinder
Rechtsanspruch:	Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber (nach Rechtssprechung: de facto Durchgriffshaftung)
Beitragszahlungsphase:	
- Besteuerung:	nachgelagerte Besteuerung der Renten als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) unter Berücksichtigung folgender Freibeträge (in 2009) - Versorgungs-Freibetrag von 33,6% (max. € 2.520,--) - Werbekostenpauschale € 102,-- bei Kapitalauszahlung ggfs. Nutzung der „Fünftel-Regelung“ möglich
- Sozialversicherung:	- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung
Pensionssicherungsverein:	Beitragspflicht des Arbeitgebers
bil. Auswirkungen beim Arbeitgeber:	
- GuV:	Beiträge an - rückgedeckte Unterstützungskasse und - Pensionssicherungsverein sind Betriebsausgaben
- Bilanz:	keine Aktivierung
Besonderheit:	nicht riesterfähig